



Datenschutz als Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde

27. Mai 2019 – Erkner

Guy Walther

Stellv. behördlicher Datenschutzbeauftragter

Frankfurt am Main

Die Themen

Die Datenschutz-Grundverordnung

Grundsätzliches zum Datenschutz und zur DSGVO

Betreuungsbehörde und Datenschutz

Handlungsbedarf des Gesetzgebers

Allgemeine Hinweise für die Praxis
Rechtsprechung

Was ist neu seit dem 25.05.2018?

- Für Betreuungsbehörden eigentlich so viel nicht! **Nicht so viel Neues bringt der MAI!**
- Viele Fragen sind eigentlich keine Fragen im Zusammenhang mit der DSGVO, sondern Fragen, die sich auch schon mit den (bisherigen) Datenschutzvorschriften meist beantworten ließen.
- Insofern wundert der „**Hype**“ **zur DSGVO** schon ein wenig. Betreuungsbehörden glauben u.a., sie müssten jetzt immer eine Einwilligung einholen oder alles sofort löschen ...

Warum Datenschutz?

- Das Wissen um datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen ist für die praktische Arbeit in der Betreuungsbehörde von besonderer Bedeutung.
- Fachkräfte der Betreuungsbehörden sind Teil der öffentlichen Verwaltung und damit an die datenschutzrechtlichen Vorgaben unmittelbar gebunden (*Gesetzmäßigkeit der Verwaltung*, Art. 20 Abs. 3 GG).
- Die Einhaltung von Datenschutzregelungen fordert eine klare Haltung und eine konkrete Rollenklärung. Sie stellen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren für alle Beteiligten **Transparenz** her.
- Datenschutz ist auch eine **Haltungsfrage!**

Datenschutz ist ein Qualitätsmerkmal

- Datenschutz ist auch ein **Qualitätsmerkmal** im Betreuungsrecht und Teil der Fachlichkeit aller beteiligten Akteure (BetrB, Betreuer, BetrG). Datenschutz besteht nicht nur aus der Rechtsanwendung von Datenschutzregelungen, sondern beinhaltet auch eine **fachlich-ethische Grundhaltung der Fachkräfte**.
- Datenschutzvorschriften **sichern die Subjektstellung der Betroffenen** im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren und fordern zur **Partizipation** auf.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ziel

einheitliches Datenschutzrecht in der Europäischen Union (EU)

Nationales Recht

entfällt weitestgehend bzw. bereichsspezifische Datenschutzregelungen (z. B. zum Beschäftigtendatenschutz oder Sozialdatenschutz) wurden angepasst (da fehlt einiges!)

In Kraft treten

24. Mai 2016

Übergangsfrist zur Anwendung bis **25. Mai 2018** (2 Jahre)

Durchsetzung

empfindliche Bußgelder für Unternehmen (auch für Berufsbetreuer und Betreuungsvereine) > nicht für öffentliche Stellen 😊; aber zivilrechtliche Haftung!

und wo stehen Sie jetzt bei der Umsetzung der DSGVO im Mai 2019?

Datenschutz

ist (auch) Grundrechtsschutz

- „**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**“ nach **Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs.1 GG**; *BVerfG*, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83
- *„Jeder hat das Recht, grundsätzlich selbst zu bestimmen, ob und innerhalb welcher Grenzen er wem persönliche Lebenssachverhalte offenbart.“*
- Art. 8 Abs. 2 EU GRCh
- Auch Alte, Kranke, Behinderte haben in Betreuungsverfahren ein „**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**“
- Der allgemeine **Amtsermittlungsgrundsatz** gibt der BetrB nicht das Recht, die erforderlichen Sachverhalte (auch bei Dritten) zu ermitteln (**aA VG München**, BtPrax 2019, 78)

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch **Behörden** oder Unternehmen/Private ist **grundsätzlich verboten!**
 - Die Verarbeitung (= Erhebung, Speicherung, Übermittlung) personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn
 - eine Rechtsvorschrift (Gesetz) die Verarbeitung ausdrücklich vorsieht, zwingend voraussetzt, oder
 - der Betroffene seine Einwilligung zur Verarbeitung ohne jeden Zweifel erteilt hat.
- ▶ Art. 8 Abs. 2 EU GRCh; Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Grundprinzipien des Datenschutzes

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (**Art. 6 , 9 DSGVO**)
- Prinzip der Erforderlichkeit/Datensparsamkeit (**Art. 25 Abs. 2 DSGVO**, § 3 Abs. 1 LDSG NRW, § 16 Abs. 1 ThürDSG)
- Zweckbindungsprinzip (**Art. 5 Abs. 1 DSGVO**, § 9 LDSG NRW, § 17 ThürDSG)
- Prinzip der Nachvollziehbarkeit/Transparenzgebot (**Art. 5 Abs. 1 DSGVO**, § 7 LDSG NRW)
- Recht auf Aufklärung, Auskunft und Kontrolle der Daten (**Art. 12 – 23 DSGVO**, §§ 10 – 15 LDSG NRW, §§ 21 – 24 ThürDSG)
- Kontrolle durch Datenschutzaufsichtsbehörde (**Art. 57, 58 DSGVO**, §§ 25 – 34 LDSG NRW, §§ 2 – 12 ThürDSG)

Informationspflichten

Art. 13/Art. 14 DSGVO

- Die **Informationspflichten** werden – unabhängig davon, ob die Daten bei der betroffenen Person erhoben oder von Dritten erhalten werden – deutlich ausgeweitet:
 - Kontaktdaten des Verantwortlichen und des/der Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke der Verarbeitung sowie die Rechtsgrundlagen
 - beabsichtigte Datenübermittlungen (auch an ein Drittland)
 - Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
 - Recht auf Widerruf der Einwilligung, Recht auf Berichtigung, Löschung, oder auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Widerspruch, Recht auf Datenübertragbarkeit (nur bei Vertrag)
 - Recht, sich bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren
 - ist die Bereitstellung der Daten vertraglich oder gesetzlich vorgeschrieben oder zum Vertragsabschluss erforderlich? (> bei öffentlichen Stellen wohl eher nicht)
 - Informationen über Zweckänderungen
- Da muss jetzt mehr auf die Formulare, Webseiten, Infoblätter usw.!
- > Beschränkungen der Informationspflichten durch LDSG

Meldepflicht Art. 33 bei Datenpannen

- **Meldepflicht** von „Datenpannen“ an zuständige Aufsichtsbehörde (LDSB) innerhalb **72 Stunden**, Art. 33 Abs. 1 DSGVO
- Was sind meldepflichtige Datenpannen?
 - Versand einer Rund-Email über einen offenen Email-Verteiler (nicht BCC)
 - Verlust einer Akte/eines Datenträgers
 - unberechtigte Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte
 - unverschlüsselte Email-Kommunikation?
 - unberechtigter Zugriff auf Datenbanksysteme der BetrB (Hacking)
- Dokumentationspflichten bei Datenschutzpannen, Art. 33 Abs. 5 DSGVO
- **Unverzögliche Benachrichtigungspflicht** an betroffene Person(en) bei voraussichtlich **hohem Risiko** für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Person(en), Art. 34 Abs. 1 DSGVO
- ▶ Die LDSB haben ein elektronisches Meldeportal eingeführt
 - Der LK/die Stadt/die Fachämter brauchen einen amtsweiten Prozess, wer intern für die Melde- und Benachrichtigungspflichten zuständig ist (das ist nicht allein eine Aufgabe der BetrB)

Die Themen

Die Datenschutz-Grundverordnung

Grundsätzliches zum Datenschutz und zur DSGVO

Betreuungsbehörde und Datenschutz

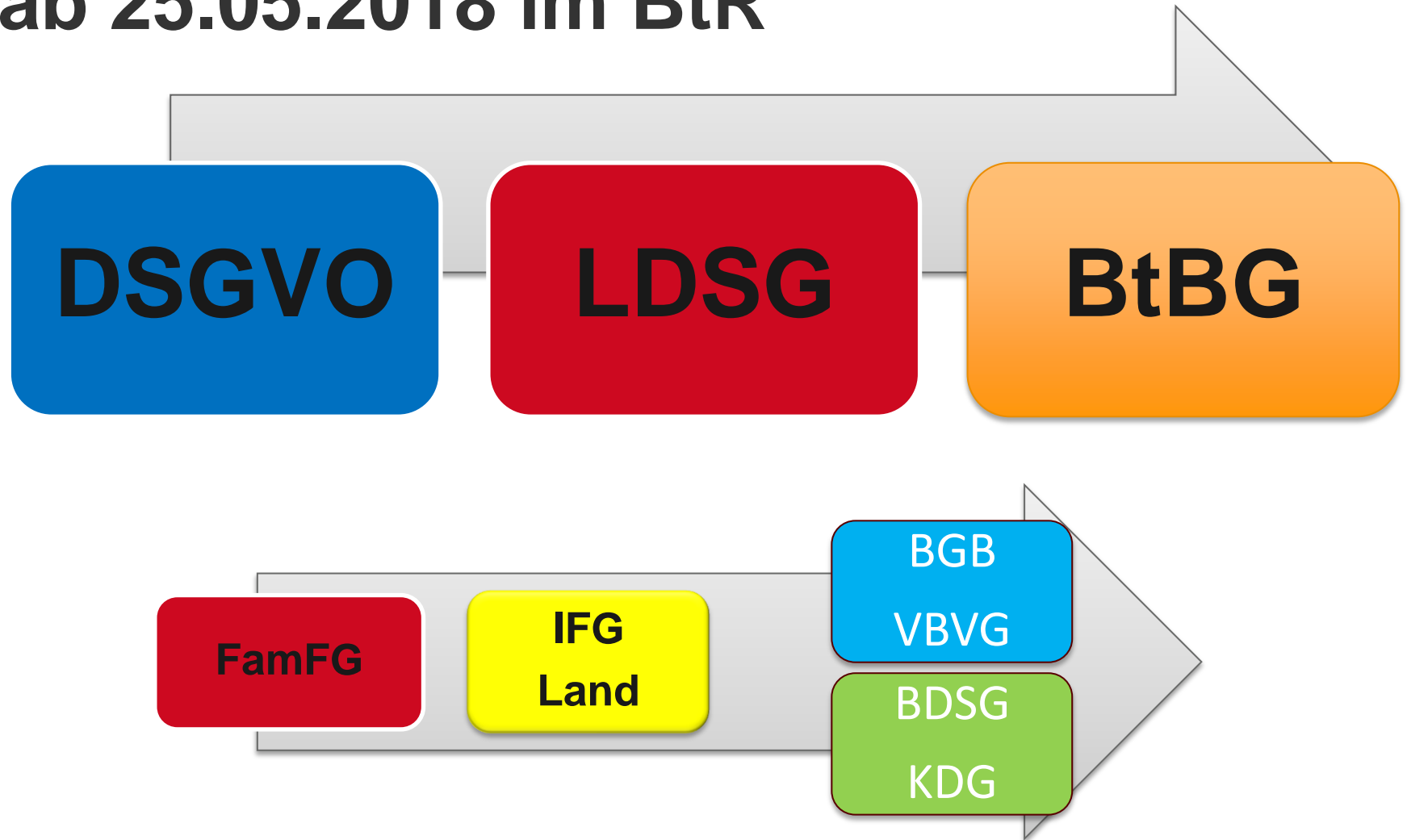
Handlungsbedarf des Gesetzgebers

Allgemeine Hinweise für die Praxis
Rechtsprechung

Datenschutz und Betreuungsrecht

- **Problem:** kaum bereichsspezifische Datenschutzregelungen
- Deshalb für Betreuungsbehörden: **DSGVO** und jeweiligen **Landesdatenschutzgesetze**
- DSGVO sieht gerade für den öffentlichen Bereich viele **Öffnungsklauseln** vor, die der nationale Gesetzgeber z.B. durch Bundesrecht oder das jeweilige LDSG (erfolgt) füllen kann.
- Daneben: teilweise Regelungen im FamFG, BtBG (allerdings bislang keine Anpassung durch Gesetzgeber).
- **Nicht anwendbar:** besondere Regelungen des Sozialdatenschutzes (insbesondere § 35 SGB I, §§ 67ff SGB X), da die Betreuungsbehörde keine Sozialleistungsaufgaben wahrnimmt.

Der Datenschutz ab 25.05.2018 im BtR



Die Problemlagen

- Die Behörde ist häufig **organisatorisch** bei einem Sozialleistungsträger angesiedelt, obwohl sie keine Sozialleistungsaufgaben wahrnimmt. Das schafft datenschutzrechtliche Probleme!
- Es gibt auch einen behördeninternen Datenschutz. Argumente wie - „**wir arbeiten doch alle in einem Amt**“ - spiegeln nicht die Gesetzeslage wider – schaffen aber immer wieder Konfliktlagen.
- Ein Datentransfer zwischen BetrB und Sozialleistungsträger ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen möglich. Die gilt auch für die **Vermittlung anderer Hilfen** i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 2 BtBG.
- BetrG wird häufig als **Auskunftsstelle** für Dritte (z.B. Sozialleistungsträger, Polizei- und Ordnungsbehörden) über den Stand des Betreuungsverfahrens oder die Frage, ob ein Betreuer bestellt ist, genutzt.
- BetrB hat personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben – und wie sieht die Praxis aus?

Die Problemlagen

- Sachverhaltsermittlungen -

- § 8 BtBG ist keine Befugnis der BetrB zur Erhebung von personenbezogenen Daten, sondern lediglich eine Aufgabenbeschreibung.
- Die Behörde regelt ihre Ermittlungspflicht vielmehr im Rahmen ihrer behördlichen Befugnisse und Beschränkungen (hier: datenschutzrechtlicher Beschränkungen).
- So können die Gerichte der BetrB auch nicht vorschreiben, in welcher Art und Weise die Behörde das BetrG unterstützt (z.B. durch Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten). **BetrB ist nicht Ermittlungsdienst des Gerichts!**
- Datenerhebung bei Dritten grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen (Selbstbestimmungsrecht!). Problem: fehlende **Einwilligungsfähigkeit**.
- Wurden Aufgaben auf **Betreuungsvereine delegiert** (z.B. Sachverhaltsermittlungen nach § 8 BtBG)? **Problem:** es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine Aufgabendelegation und damit auch keine Grundlage für eine Datenübermittlung an die Betreuungsvereine!

Betreuungsbehörden und Fachsoftware

- Sofern Speicherung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten DV-gestützt vorgenommen werden, sind besondere datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten.
- Vor allem sind besondere **technische und organisatorische Maßnahmen** zu treffen (vgl. Art. 24, 25 DSGVO); hierzu gehören insbesondere die Benutzerkontrolle (Vergabe und Sicherung von Passwörtern), Zugangs- und Speicherkontrolle, differenziertes Rollen- und Berechtigungskonzept.
- Werden Daten bei einem externen Dienstleister (externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter; Wartung und Pflege) verarbeitet > **Vertrag zur Auftragsverarbeitung** zwingend erforderlich (Art. 28 DSGVO).
- Einsatz von **Excel-Listen** zur regelmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten (auch hier gilt: Zugriffsrechte, Löschkonzept).
- Wer speichert seine Daten ohne Fachsoftware auf dem Dateiserver ab? Das ist schlecht!

Ausgewählte Rechtsfragen

Informationspflichten nach der DSGVO

- **Art. 12 Abs. 1 DSGVO:** BetrB hat geeignete Maßnahmen treffen, um der betroffenen Person alle Informationen gem. Art. 13, 14 DSGVO und alle Mitteilungen gem. Art. 15 – 22, 34 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfacher Sprache zu übermitteln.
- **Art. 13 DSGVO:** Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person > Einschränkungen LDSG
- **Art. 14 DSGVO:** Informationspflicht, wenn personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden > Einschränkungen LDSG
- das bedeutet: Anzupassen sind
 - Antragsformulare (von Behörden)
 - Einwilligungserklärungen, die den gesetzl. Anforderungen entsprechen
 - Erstellen von Infoblättern nach Art. 13/14 DSGVO für die unterschiedlichen Aufgaben der Behörde
 - Webseiten (Datenschutzerklärungen)

Die Themen

Die Datenschutz-Grundverordnung

Grundsätzliches zum Datenschutz und zur DSGVO

Betreuungsbehörde und Datenschutz

Handlungsbedarf des Gesetzgebers

Allgemeine Hinweise für die Praxis
Rechtsprechung

Handlungsbedarf des Gesetzgebers?

- Problem: kaum bereichsspezifische Datenschutzregelungen im BtR
- Deshalb für BetrB: DSGVO und LDSG (mit zum Teil doch sehr unterschiedlichen Regelungen)
- **Aber klar doch:** es bedarf klarer **Befugnisregelungen** durch den Bundesgesetzgeber, damit die Behörde vor allem ihre zentralen Aufgaben der Betreuungsgerichtshilfe (Sachverhaltsermittlung in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, Eignungsüberprüfungen von ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern) sachgerecht wahrnehmen kann.
- **Deshalb:** insbesondere das BtBG sollte für die BetrB um **bereichsspezifische Datenschutzregelungen** ergänzt werden, die dann die zum Teil sehr heterogenen Landesdatenschutzgesetze verdrängen.

Handlungsbedarf des Gesetzgebers?

BMJV

- **Interdisziplinärer Diskussionsprozess**
„Selbstbestimmung und Qualität im
Betreuungsrecht“
 - **Ideen und Vorschläge mit
Datenschutzrelevanz**
-
- gesetzliche Regelung eines
Kennenlernen-Gesprächs zwischen
Betroffenem und potentiellen Betreuer
 - Einführung einer obligatorischen
Anhörung der BetrB auch bei
Verlängerungsentscheidungen
 - regelmäßige Vorlage von
Führungszeugnissen und Auskünfte
aus dem Schuldnerverzeichnis
 - BetrB als zentrale Zulassungsstelle
für (Berufs-)Betreuer
- Schaffung einer Delegations-
möglichkeit von Aufgaben der BetrG
an BetrV analog § 76 SGB VIII
 - Einsichtsrecht der BetrB in Zentrales
Vorsorgeregister
 - Verpflichtung zur Zusammenarbeit
zwischen BetrB und
Sozialleistungsträger; Unterstützung
des Betroffenen durch die BetrB bei
der Geltendmachung von Rechten
gegenüber Sozialleistungsträger
 - frühere Einbindung der BetrB in das
Teilhabe- und Gesamtplanverfahren
nach dem BTHG

**eigenständige Unter-Fach-AG
„Datenschutz“**

Vorschläge I

- Streichung des § 10 VBVG (Mitteilung an die Betreuungsbehörde), da in der Praxis **keine** Relevanz!
- **Statt dessen**: Mitteilungspflicht von Betreuern **gegenüber der Betreuungsbehörde** analog § 1897 Abs. 8 BGB: Der Betreuer hat sich auf Anforderung der Behörde über Zahl und Umfang der von ihm berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären, damit die Behörde ihre Mitteilungspflicht gegenüber dem BetrG nach § 8 Abs. 2 BtBG erfüllen kann.
- Pflicht zu **Vorlage eines Führungszeugnisses** und einer (Negativ-) Auskunft aus dem **Schuldnerverzeichnis** auf Anforderung der Behörde (§ 1897 Abs. 7 S. 2 BGB gilt nur für Berufsbetreuer und der **erstmaligen** Eignungsüberprüfung) **oder gesetzliche Befugnis**, dass die Behörde dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben **selbst einholen kann**. **Aber**: für die Auswahl eines geeigneten Betreuers ist eigentlich das BetrG zuständig! 😊
- Entweder: **Vermittlung anderer Hilfen** nach § 4 Abs. 2 S. 2 BtBG weiterhin nur mit **Einwilligung des Betroffenen** oder gesetzliche Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten unter Beachtung berechtigter Interessen der betroffenen Person durch die BetrB.

Vorschläge II

- **Delegation von Aufgaben** der Betreuungsbehörde **auf anerkannte Betreuungsvereine** (vor allem Sachverhaltsermittlungen nach § 8 Abs. 1 BtBG) > geht eigentlich gar nicht, da das Wesen der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der örtlichen Behörde ausgehöhlt wird. **Wie will eine Behörde unter diesen Bedingungen ihre originären Beschwerderechte nach dem FamFG ausüben, wenn sie den Betroffenen überhaupt nicht kennt?** > Das geht gar nicht!
- **Aber, falls doch gewünscht:** eindeutige gesetzliche Regelung zur Aufgabenübertragung analog § 76 SGB VIII erforderlich **und zusätzlich** eine gesetzliche Befugnis zur Datenübermittlung an die anerkannten Betreuungsvereine. Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO sind zu beachten.

Vorschläge III

Sachverhaltsermittlungen

- § 8 Abs. 3 BtBG – Datenerhebung (Hamburg - § 4 AG-BtG - seit 2013)
- (3) Die zuständige Behörde darf im Rahmen des ihr vom Betreuungsgericht erteilten Auftrags die für die Feststellung des Sachverhalts und für den Vorschlag eines Betreuers **erforderlichen Daten** erheben. Die Daten sind grundsätzlich **bei dem Betroffenen** zu erheben. Die Erhebung von Daten bei Dritten ist nur zulässig, wenn der Betroffene **einwilligt oder** krankheits- oder behinderungsbedingt seine Einwilligung nicht erteilen kann **und** keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Vorschläge IV

eine grundlegende Regelung

▪ § 11 BtBG-E - Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und das Nutzen von personenbezogenen Daten. Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeiten, soweit

1. die Verarbeitung zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. die Verarbeitung nach anderen Rechtsvorschriften erlaubt ist oder
3. die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Werden Daten einer betroffenen Person mit ihrer Kenntnis und Einwilligung verarbeitet, so ist die betroffene Person in geeigneter Weise über den Zweck der Verarbeitung aufzuklären. Werden Daten bei einer betroffenen Person aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben und verarbeitet, so ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen und über die Empfängerin oder den Empfänger der Daten aufzuklären. Sofern keine Pflicht zur Auskunft besteht, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie die Auskunft verweigern kann.

(3) Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Ist die betroffene Person zu einer solchen Entscheidung nicht in der Lage, entscheidet ihre rechtliche Vertretung. (... *Hamburger Vorschlag*...) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist sie in der Gestaltung der Erklärung besonders hervorzuheben.

(4) Personenbezogene Daten dürfen in Akten und Dateien aufgenommen und gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist.

Wenn man viel Zeit hat für Gesetzesvorschläge

§ XX BtBG - Datenübermittlung an die Straßenverkehrsbehörde

Ergeben sich für die Behörde während eines Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens konkrete Tatsachen, die die Fahrtauglichkeit einer betroffenen Person beeinträchtigen könnten, ist die Behörde unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen befugt, der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde davon Kenntnis zu geben, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.

§ XX BtBG - Datenübermittlung an die Waffenerlaubnisbehörde

(....)

§ XX BtBG - Übermittlungsverantwortung, Unterrichtungspflicht

- (1) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Behörde die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung.
- (2) Der betroffenen Person ist die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten mitzuteilen. Bei beabsichtigten Übermittlungen ist sie über die vorgesehenen Empfängerinnen und Empfänger sowie den Zweck der Übermittlung aufzuklären.

Die Themen

Die Datenschutz-Grundverordnung

Grundsätzliches zum Datenschutz und zur DSGVO

Betreuungsbehörde und Datenschutz

Handlungsbedarf des Gesetzgebers

Allgemeine Hinweise für die Praxis
Rechtsprechung

Was wir nicht brauchen!

- Keine Übermittlungsbefugnis von Sozialleistungsträgern gegenüber der BetrB. **§ 71 Abs. 3 SGB X** ist ausreichend – das BetrG ist verantwortlich für das Betreuungsverfahren und entscheidet, ob und wann es die BetrB einschaltet.
- Die (bisherigen) Übermittlungen von Sozialdaten an die BetrB (ohne Einwilligung des Betroffenen) sind unzulässig (siehe §§ 67ff. SGB X) > meldepflichtige Datenpannen!
- Die BetrB hat **vor Einleitung eines Betreuungsverfahrens** durch das BetrG derzeit **keinen** eigenständigen gesetzlichen „Ermittlungsauftrag“. Die BetrB ist (noch) nicht **Eingangsstanz** und „Vorprüfstelle“ des BetrG.
- Die BetrB muss auch **nicht am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren** nach dem BTHG beteiligt werden. Sie hat andere Aufgaben. Es findet eine permanente Rollenkonfusion statt > das schafft datenschutzrechtliche Probleme!
- Die Sozialleistungsträger und komplementären Dienste sollten endlich ihre **originären Aufgaben** der Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten/Hilfebedürftigen nach dem SGB/KHG/ PsychKHG wahrnehmen.

- *BAGüS (Hrsg.): ggf. in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden*
- **Orientierungshilfe/Empfehlungen „Datenschutz im Betreuungsrecht“**
- Vorläufige Gliederung:
 - 0 - Vorbemerkungen/Einführung
 - A - Datenschutz und örtliche und überörtliche Betreuungsbehörden
 - B - Datenschutz und Betreuungsvereine
 - C - Datenschutz bei Berufsbetreuern
 - D - Datenschutz bei ehrenamtlichen (Fremd-)Betreuern
 - Anlagen: Glossar; FAQ; Muster; Beispiele
- Erscheinen? > vielleicht Ende 2019?

Ausgewählte Rechtsprechung

- **VG München**, Gerichtsbescheid vom 15.11.2017, M 10 K 16.4485, BtPrax 2019, 78 mit Anmerkungen *Walther*
 - Die örtliche Betreuungsbehörde kann im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht analog Art. 24 BayVwVfG die erforderlichen Sachverhalte (auch bei Dritten) ermitteln.
 - Eine Übermittlung an das Betreuungsgericht i.S. von § 7 Abs. 1 BtBG ist dann zulässig, wenn eine erhebliche Gefahr vorliegt, bei der, gemessen an den Verhältnissen des Betroffenen nicht nur ein geringer, sondern ein im Verhältnis zu den mit der gerichtlichen Maßnahme zu erwartenden Belastungen bedeutender Schaden zu erwarten ist.
- **AG Altötting**, Beschluss vom 04.06.2018, XVII 0266/05, BtPrax 2018, 241 = DuD 2019, 49 = FamRZ 2018, 1696 = ZD 2018, 539
 - Die Bestellung eines weiteren Betreuers zur Abgabe einer Einwilligung zur Datenverarbeitung i. S. der DSGVO ist nicht erforderlich.
- **AG Gießen**, Beschluss vom 16.07.2018, 230 XVII 381/17 G, BtPrax 2018, 243 (LS) = FamRZ 2018, 1697 = RDV 2019, 42 (LS)
 - Die Einwilligung des Betreuten nach der Datenschutz-Grundverordnung in die Speicherung seiner Daten bei dem Betreuer kann bei erklärungsunfähigen Betreuten durch den Betreuer selbst als gesetzlicher Vertreter des Betreuten erteilt werden.

Haftung aus Datenschutzverstößen

- **unzulässige** Speicherung personenbezogener Daten ► **Anspruch auf Löschung/Sperrung** , Art. 17, 19 DSGVO
- unrechtmäßige Übermittlung an **Dritte** ► **Anspruch auf Löschung/Sperrung beim Dritten**, Art. 17, 19 DSGVO
- Beanstandung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Art. 58 DSGVO
- **keine Geldbuße** gegen eine öffentlichen Stelle vgl. Art. 22 BayDSG; § 36 Abs. 2 HDSIG; § 33 Abs. 4 LDSG NRW)
- aber zivilrechtliche Ansprüche: **Schadenersatz** unter den Voraussetzungen des Art. 82 DSGVO
- bei schwerwiegender Verletzung des Persönlichkeitsrechts auch Geldentschädigung
- wenn überhaupt: **Amtshaftungsansprüche** gegenüber der Anstellungskörperschaft, § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG

Zum Schluss

- **Noch einmal zum Anfang!**
- ▶ Datenschutz hat (auch) was mit **Qualität im Betreuungswesen** zu tun! Datenschutz hat was mit Haltung zu tun. **Bewahren Sie Haltung!**
- ▶ Datenschutz **sichert die Subjektstellung der Betroffenen** im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren und fordert zur **Partizipation** auf! Datenschutz sichert so die Rechte der Betroffenen!

also: **Datenschutz ist wichtig!**